

# grundsätze für restrukturierungen in österreich

Schönherr Rechtsanwälte | Raiffeisen Bank International  
Erste Group | UniCredit Bank Austria

restructuring guide



# grundsätze für restrukturierungen in österreich



schönherr

**Die außergerichtlichen Restrukturierungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der österreichischen Banken bei Unternehmen in finanzieller Schieflage entscheidend ist, um Schaden für alle Beteiligten abzuwenden.**

Eine gelungene Sanierung schützt nicht nur die Banken und andere Gläubiger, sondern vermeidet auch erhebliche negative soziale und volkswirtschaftliche Auswirkungen.

Da die Dynamik außergerichtlicher Restrukturierungen manchmal dazu führen kann, dass Eigeninteressen über gemeinsame Interessen gestellt werden, haben Mag. Gabriele Schiemer (Raiffeisen Bank International AG), Dr. Ralf Zeittlberger (Erste Group Bank AG), Mag. Harald Brückl (UniCredit Bank Austria AG) und RA Dr. Wolfgang Höller (Schönherr Rechtsanwälte GmbH) eine Initiative gestartet, gemeinsam mit den anderen österreichischen Banken und unter Einbindung aller an einer außergerichtlichen Restrukturierung Beteiligten, Grundsätze der Zusammenarbeit bei außergerichtlichen Restrukturierungen auszuarbeiten, die unabhängig von der Interessenlage im Einzelfall als objektive Handlungsempfehlungen dienen können.

# vorwort

schönherr

Das Ergebnis dieses Projekts sind die vorliegenden "Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich".

Wir haben im Laufe des Projekts zahlreiche wertvolle Rückmeldungen bekommen, die bei der Ausarbeitung dieser Grundsätze berücksichtigt wurden. Parallel dazu haben wir mit Warenkreditversicherern und Leasinggesellschaften Anhänge zu den Grundsätzen konzipiert, die sich mit den Besonderheiten für Warenkreditversicherer und Leasinggesellschaften befassen.

Die Grundsätze und ihre Anhänge sind bei der abschließenden Veranstaltung am 19.6.2013 auf breite Zustimmung gestoßen.

Wir freuen uns daher, Ihnen die "Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich" vorstellen zu dürfen und hoffen, dass damit ein wertvoller Beitrag geleistet wird, außergerichtliche Restrukturierungen in Zukunft noch effizienter zu gestalten.

.....

**Raiffeisen Bank International AG**  
**Erste Group Bank AG**  
**UniCredit Bank Austria AG**  
**Schönherr Rechtsanwälte GmbH**

.....

# inhalt

<b>9</b>	Einleitung
<b>13</b>	Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich
<b>43</b>	Annex 1 Warenkreditversicherer
<b>51</b>	Annex 2 Leasinggesellschaften

# einleitung

**grundsätze für  
restrukturierungen  
in österreich**



**Die vorliegenden „Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich“ (die „Grundsätze“) sind keine verbindlichen Regelungen, aus denen rechtliche Ansprüche abgeleitet werden können.**

Das Recht und die Pflicht jedes Gläubigers, eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, ob er eine außergerichtliche Restrukturierung unterstützt, wird durch die Grundsätze nicht eingeschränkt und obliegt letztlich den zuständigen Organen der Gläubiger.

Die Grundsätze nehmen auch nicht für sich in Anspruch, dass jedes Unternehmen über eine außergerichtliche Sanierung gerettet werden kann. Sie sind aber ein dokumentiertes gemeinsames Verständnis, dass eine außergerichtliche Sanierung Werte für alle Beteiligten erhalten kann und hierfür die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Gläubigern eine unabdingbare Voraussetzung ist.

Die Grundsätze zielen ausschließlich auf eine allgemeine Verbesserung der Prozesse bei Restrukturierungen ab, um die Effizienz dieser Prozesse zum Vorteil für alle Beteiligten (insbesondere auch für den Schuldner selbst) zu erhöhen. Um dies zu gewährleisten, wurden die Interessenlagen der Beteiligten unter Einbindung von Experten umfassend abgewogen und berücksichtigt.

Die Grundsätze fassen praktische Erfahrungen zusammen und greifen zurück auf internationale Vorbilder, wie etwa die „*London Rules*“ der Bank of England und die „*Statement of Principles*“ der INSOL International. In Letzteren werden acht „*Grundsätze für einen globalen Ansatz für Multi-Gläubiger Restrukturierungen*“ aufgestellt, die unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten auch für Restrukturierungen in Österreich herangezogen werden können. Der Verweis auf international anerkannte Grundsätze stellt sicher, dass ausländische Gläubiger in das gemeinsame Verständnis von Regeln für Restrukturierungen in Österreich eingebunden werden können. Die acht Grundsätze der INSOL International bilden daher auch den Ausgangspunkt für die „*Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich*“.

Die Grundsätze befassen sich primär mit der ersten Phase einer außergerichtlichen Restrukturierung. Das ist jener möglichst kurze Zeitraum, in dem geprüft werden soll, ob die Sanierungsfähigkeit eines Schuldners gegeben ist.

An diese Phase schließt die eigentliche Restrukturierungsphase an, die mit dem Abschluss einer Restrukturierungsvereinbarung eingeleitet wird. Während das Gebot einer konstruktiven Zusammenarbeit selbstredend auch für diese Restrukturierungsphase gilt, beschränken sich die Grundsätze im Hinblick auf die Un-

terschiede des Einzelfalls darauf, wesentliche Eckpunkte für diese Restrukturierungsphase zu definieren.

Die Grundsätze richten sich an alle Gläubiger eines Schuldners („**Gläubiger**“), wobei einzelne Themen nur die finanzierenden Banken („**Banken**“) oder diese gemeinsam mit Factoringgesellschaften, Leasinggesellschaften, Warenkreditversicherern, Kautionsversicherern, Haftungsträgern und Anleihegläubigern („**Finanzgläubiger**“) betreffen. Der Begriff Gläubiger wird in den Grundsätzen dann verwendet, wenn er als Überbegriff für alle in den Prozess der außergerichtlichen Restrukturierung eingebundenen Gläubiger dient.

Die Besonderheiten einzelner Finanzgläubiger werden in Anhängen zu den Grundsätzen behandelt.

Die Grundsätze zielen auf Restrukturierungen ab, an denen zumindest drei Banken beteiligt sind und indikativ ein Gesamtvolumen von rund EUR 30 Mio gegeben ist.

# grundsätze

# 1. Grundsatz

Wenn sich ein Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten befindet, sollten alle Gläubiger zur gegenseitigen Zusammenarbeit bereit sein, um dem Schuldner genügend (wenngleich begrenzte) Zeit zu geben (eine „Standstill-Periode“), um Informationen über den Schuldner zu erlangen und zu prüfen und um Vorschläge zur Überwindung der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners zu erarbeiten und zu bewerten, außer dies ist im konkreten Fall nicht angebracht.<sup>1</sup>

1.1 **Materieller Anknüpfungspunkt** für Restrukturierungen ist eine nicht bloß vorübergehende Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners, die zur Gefährdung seines Fortbestands führt (zB Kreditunwürdigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, negatives Eigenkapital).

1.2 Liegt ein Restrukturierungsfall vor, sollen die Banken dafür sorgen, dass der Fall von **Mitarbeitern** betreut wird, die über spezifisches Know-how im Bereich Restrukturierung verfügen.

1.3 Bereits in der Frühphase der Restrukturierung ist sicherzustellen, dass die Banken vom **Bankgeheimnis** entbunden werden, um einen direkten Informationsaus-

tausch für Zwecke der Restrukturierung zwischen ihnen zu ermöglichen. Umgekehrt ist bei am Kapitalmarkt finanzierten Schuldnern sicherzustellen, dass die **Verbote betreffend Marktmanipulation und Insiderhandel** von den Gläubigern und deren Beratern beachtet werden.

1.4 Hat eine Bank einen Restrukturierungsfall identifiziert, so wird sie auf den Schuldner einwirken, zeitnah ein Treffen der finanzierenden Banken (**Bankenrunde**) einzuberufen.

In der Bankenrunde soll der Schuldner den Banken die aktuelle wirtschaftliche Situation berichten und dabei insbesondere auch einen Bankenspiegel und eine aktuelle Liquiditätsplanung offenlegen.

Die Banken verständigen sich auf die weitere Vorgehensweise und treffen die Grundsatzentscheidung, ob zur Prüfung der Sanierungsfähigkeit ein Standstill gewährt werden kann.

Die Banken entscheiden gemeinsam mit dem Schuldner darüber, welche weiteren Gläubigergruppen eingebunden werden sollten und ob für die weitere Restrukturierung eine große Gläubigerrunde unter Einbeziehung weiterer Gläubigergruppen einberufen werden soll. Die rechtzeitige Einbindung weiterer Gläubigergruppen (insbesondere Warenkreditversicherer und Leasinggesellschaften) und die Aufforderung an diese, einen verantwortungsvollen Beitrag zur Restrukturierung des

Schuldners zu leisten, kann für das Gelingen der Restrukturierung von entscheidender Bedeutung sein.

1.5 Ob eine **große Gläubigerrunde** (All Lenders' Meeting) einberufen werden soll, ist vom Einzelfall abhängig und danach zu entscheiden, ob sie für die Ermöglichung der Sanierung des Schuldners notwendig und zweckmäßig ist.

Mögliche Teilnehmer der großen Gläubigerrunde sind Banken, Factoringgesellschaften, Warenkreditversicherer, Kautionsversicherer, Haftungsträger (zB AWS, ÖKB), Leasinggesellschaften und Anleihegläubiger (gemeinsam auch kurz „**Finanzgläubiger**“) sowie im Einzelfall Großlieferanten.

Grundsätzlich sind alle Finanzgläubiger zur großen Gläubigerrunde einzuladen. Im Einzelfall kann eine (vorübergehende) Ausklammerung einzelner Gläubiger(gruppen) zweckmäßig sein, etwa wenn die Einbindung für die Restrukturierung nicht erforderlich ist oder aufgrund der spezifischen Situation von einzelnen Finanzgläubigern mit keinem Restrukturierungsbeitrag zu rechnen ist oder eine Einbindung die Komplexität der Restrukturierung zusätzlich erhöhen würde.

In der großen Gläubigerrunde stellt der Schuldner jene Informationen zur Verfügung, die bereits den Banken zur Verfügung gestellt wurden. Die teilnehmenden Gläubiger verständigen sich auf die weitere Vorgehensweise und treffen die Grundsatzentscheidung, ob zur Prüfung

der Sanierungsfähigkeit ein Standstill gewährt werden kann.

1.6 Soll ein Standstill gewährt werden, so sind in der Bankenrunde bzw in der großen Gläubigerrunde insbesondere folgende **Grundsatzentscheidungen** zu treffen:

- Stichtag für den Beginn der Standstill-Periode (siehe Punkt 1.7);
- Dauer der Standstill-Periode (siehe Punkt 1.8); und
- Milestones innerhalb der Standstill-Periode (siehe Punkt 1.9).

1.7 In der Bankenrunde bzw in der großen Gläubigerrunde ist der **maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Standstill-Periode** (der „**Stichtag**“) festzulegen. Der Stichtag ist in weiterer Folge relevant, um den maßgeblichen Aushaftungsstand und den Status bestehender Sicherheiten (siehe jeweils Punkt 2.2) zu definieren.

Für den Stichtag ist hinsichtlich der Banken auf den Zeitpunkt ihrer Einladung zur Bankenrunde und hinsichtlich der übrigen Gläubiger auf den Zeitpunkt ihrer Einladung zu einer großen Gläubigerrunde abzustellen. Um einen allfälligen Informationsvorsprung einzelner Gläubiger auszugleichen, der nur auf eine ungleiche Information durch den Schuldner zurückzuführen ist, kann es im Einzelfall erforderlich sein, auf ein früheres markantes Ereignis abzustellen. Markantes Ereignis kann der Eintritt



eines Kündigungsgrundes unter einer Finanzierung, die Fälligestellung von Krediten, die mediale Berichterstattung über wirtschaftliche Schwierigkeiten oder die vorzeitige Information eines Gläubigers durch den Schuldner sein.

1.8 Die **Dauer der ersten Standstill-Periode** ist unter Berücksichtigung des Einzelfalls möglichst knapp zu bemessen. Sie soll so lange wie notwendig, aber so kurz wie möglich sein, um die Sanierungsfähigkeit des Schuldners zu prüfen. Als Richtgröße gilt eine erste Standstill-Periode von 1 bis 3 Monaten.

1.9 Zwischen den Gläubigern und dem Schuldner sind **Milestones** festzulegen, bis wann

- vom Schuldner externe Berater (insbesondere Financial Advisor) zur Unterstützung bei der Restrukturierung zu mandatieren sind;
- den Gläubigern und deren Beratern die im Einzelfall zu definierenden Informationen zur Verfügung zu stellen sind, die für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners erforderlich sind;
- vom Schuldner ein Restrukturierungskonzept schriftlich vorzulegen ist;
- das Restrukturierungskonzept den Gläubigern präsentiert wird; und
- von den wirtschaftlichen Eigentümern ein Vorschlag

für einen angemessenen Sanierungsbeitrag zu unterbreiten ist.

1.10 Mit dem Schuldner sollte die Auswahl des **externen wirtschaftlichen Beraters** des Schuldners besprochen werden.

Sollte ein Schuldner noch keinen externen wirtschaftlichen Berater haben oder sollten die Gläubiger Vorbehalte gegen den bestehenden wirtschaftlichen Berater haben, so können die Gläubiger dem Schuldner einen Vorschlag bestehend aus drei anerkannten Beratern unterbreiten, von denen der Schuldner einen anstelle oder zusätzlich zum bestehenden Berater mandatieren sollte. Ist der Schuldner nicht damit einverstanden, einen der vorgeschlagenen Berater zu beauftragen, können die Gläubiger diesen zur Plausibilisierung der Arbeiten des wirtschaftlichen Beraters als zusätzlichen wirtschaftlichen Berater beiziehen (siehe zu den Beratern der Gläubiger auch Punkt 4.5).

Auch der vom Schuldner beauftragte wirtschaftliche Berater soll gegenüber den Gläubigern berechtigt und verpflichtet werden, ihnen sämtliche für die Einschätzung der Sanierungsfähigkeit erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.

1.11 Zwischen dem Schuldner, den Gläubigern und den Beratern sind die **wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen** an das während der Standstill-Periode zu erstellende Restrukturierungskonzept in einem Kick-

off Meeting zu erörtern. Das Restrukturierungskonzept muss wirtschaftlich und rechtlich geeignet sein, den Gläubigern eine sorgfältige Entscheidung hinsichtlich der Unterstützung der Restrukturierung zu ermöglichen. Um zu vermeiden, dass das Restrukturierungskonzept diesen Anforderungen nicht gerecht wird, ist insbesondere zu definieren, ob eine Fortbestehensprognose im Sinne des Insolvenzrechts erstellt werden soll, welche Einzelgesellschaften davon betroffen sind und welche Relevanz die Konzernbetrachtung für die Situation der Einzelgesellschaften hat.

Für den Fall, dass das Restrukturierungskonzept in Form einer Fortbestehensprognose erstellt werden muss und die Fortbestehensprognose von der Umsetzung bestimmter interner und externer Sanierungsmaßnahmen abhängig ist, sollte festgehalten werden, dass diese Sanierungsmaßnahmen gegenüber den Gläubigern gesondert darzustellen sind.

## 2. Grundsatz

Während der Standstill-Periode sollten die Finanzgläubiger zustimmen, keine Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderungen gegenüber dem Schuldner oder (auf andere Weise als durch Verkauf ihrer Forderung an einen Dritten bei gleichzeitiger Überbindung der bestehenden Verpflichtungen) zur Verringerung ihres Obligos gegenüber dem Schuldner zu treffen.

Sie können jedoch erwarten, dass ihre Position im Vergleich zu den anderen Gläubigern sowie ihre Positionen untereinander während der Standstill-Periode nicht gefährdet werden.<sup>2</sup>

2.1 Je nach Zweckmäßigkeit im Einzelfall verständigen sich die Gläubiger darauf, ob für die Dauer der ersten Standstill-Periode mit einem **faktischen Standstill** das Auslangen gefunden werden kann oder ob bereits für diesen Zeitraum ein kurzes **schriftliches Standstill Agreement** abgeschlossen werden soll. Die Entscheidung hängt insbesondere davon ab, ob während der ersten Standstill-Periode Zahlungen fällig werden, die gestundet werden müssen.

2.2 Während der Standstill-Periode sollten zwischen den Gläubigern grundsätzlich **folgende Regeln** gelten, und zwar unabhängig davon, ob ein faktischer Standstill gewährt oder ein schriftliches Standstill Agreement abgeschlossen wird:

- Kapitalforderungen der Gläubiger werden gestundet, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlich ist.
- Zinsen sind vom Schuldner nach Möglichkeit zu bezahlen.
- Zinserhöhungen sind nach dem Stichtag möglichst zu vermeiden.
- Während der Standstill-Periode sollen die Banken die zum Stichtag (Punkt 1.7) bestehenden Finanzierungslinien offenhalten und eine Wiederausnutzung zulassen. Als Finanzierungslinien gelten die zum Stichtag bestehenden Ausnutzungen unter Abzug allfälliger zum Stichtag bestehender und aufrechenbarer Barguthaben (Nettosaldo).
- Während der Standstill-Periode gibt es keine bevorzugten Rückführungen einzelner Banken. Um dies unter Berücksichtigung des laufenden Zahlungsverkehrs des Schuldners sicherzustellen, kommt es zwischen den Banken zu einem Saldenausgleich. Das bedeutet, dass Saldensenkungen gegenüber dem Stichtag intern *pro rata* im Verhältnis der Aushaftungsstände per Stichtag (Punkt 1.7) auf die Gläubiger zu verteilen sind.
- Ab dem Stichtag (Punkt 1.7) ist grundsätzlich keine individuelle Nachbesicherung einzelner Gläubiger mehr zulässig, es sei denn (i) die Sicherheit kann ohne jedes, wie auch immer geartetes Zutun des Schuldners bestellt werden (zB einverleibungsfähige Pfandurkunden) und (ii) umfasst im Verhältnis zum Gesamtver-

mögen keine substanziellen Vermögenswerte des Schuldners. Andere Sicherheiten, die zum Stichtag noch nicht perfektioniert waren, stehen einem gemeinsamen Sicherheitenpool der Gläubiger zur Verfügung (unter Berücksichtigung des Wasserfalls gemäß Punkt 8.) und sind diesem auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn aus Zeitgründen zunächst eine bilaterale Sicherheitenbestellung vorteilhaft ist.

2.3 Die Standstill-Periode kann für die Gläubiger im Einzelfall erhebliche **anfechtungsrechtliche Risiken** begründen, insbesondere die Aufrechterhaltung von bestehenden revolvingierenden Finanzierungen gemäß § 31 IO (nachteiliges Rechtsgeschäft). Für die Beurteilung der anfechtungsrechtlichen Risiken ist rechtliche und wirtschaftliche Beratung im Einzelfall einzuholen. Folgende Aspekte sollten dabei im Fokus stehen:

- Voraussetzung für die Anfechtung gemäß § 31 IO ist das Vorliegen der materiellen Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtliche Überschuldung). Der Umstand, dass sich ein Schuldner in der Restrukturierung befindet, bedeutet jedenfalls nicht zwingend, dass eine solche materielle Insolvenz vorliegt.
- Eine weitere Voraussetzung für die Anfechtung ist das Vorliegen einer Gläubigerbenachteiligung. Es ist daher zu prüfen, ob durch die Einräumung des Standstill der Befriedigungsfonds der Gläubiger verringert wird (Quotenverschlechterung), was nur im Einzelfall beurteilt werden kann.

- Da § 31 Abs 1 Z 3 IO dazu auf die objektive Vorhersehbarkeit der Nachteiligkeit abstellt, sollten sämtliche Erkenntnisse, die gegen eine solche objektive Vorhersehbarkeit sprechen, dokumentiert werden. Im Einzelfall kann bereits das vom Schuldner mit seinen Beratern vorgelegte Erstkonzept in der Form eines „*Sanierungskonzepts*“ ausgestaltet sein, dass iSd § 31 Abs 1 Z 3 IO nicht „*offensichtlich untauglich*“ war.

### 3. Grundsatz

**Während der Standstill-Periode sollte der Schuldner nichts tun, was die mögliche Quote an die Gläubiger (entweder einzeln oder gemeinsam) im Vergleich zu ihrer Position zu Beginn der Standstill-Periode nachteilig beeinträchtigen könnte.<sup>2</sup>**

3.1 Unter Berücksichtigung der korrespondierenden Pflichten der Gläubiger gemäß Punkt 2.2 sind dem Schuldner während der Standstill-Periode insbesondere folgende Handlungen ohne Zustimmung der Gläubiger untersagt:

- Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, insbesondere der Verkauf wesentlicher Vermögensbestandteile;
- Eingehen neuer Verbindlichkeiten im weitesten Sinn (einschließlich der Abgabe von Haftungserklärungen, Leasing), es sei denn es handelt sich um betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs; und
- Bestellung neuer Sicherheiten.

<sup>3</sup> Third Principle der "Statement of Principles" der INSOL International.



3.2 Ist der Schuldner bereits zahlungsunfähig oder insolvenzrechtlich überschuldet und sohin insolvenzantragspflichtig (§ 69 IO), so dürfen vom Schuldner nur noch jene Handlungen gesetzt werden, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs erforderlich sind und zu keiner Schmälerung der zukünftigen Insolvenzmasse führen könnten. Den Schuldner trifft die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Pflicht, rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Gläubiger haben auch diesbezüglich jede wie auch immer geartete Einflussnahme auf die Geschäftsführung des Schuldners zu unterlassen.

## 4. Grundsatz

Den Interessen der Gläubiger wird bestmöglich Rechnung getragen, wenn sie ihre Reaktion gegenüber einem Schuldner, der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, koordinieren. Dies wird durch die Wahl eines oder mehrerer repräsentativer Koordinationsausschüsse sowie durch die Bestellung professioneller Berater, die für diese Ausschüsse beratend und unterstützend tätig sind, sowie, wo es zweckmäßig erscheint, durch Einbindung der weiteren relevanten Gläubiger in den Gesamtprozess ermöglicht.<sup>3</sup>

4.1 Aufgrund der Komplexität von außergerichtlichen Restrukturierungen ist es erforderlich, zeitnah organisatorische Strukturen für den Restrukturierungsprozess zu schaffen. Dabei geht es um die Organisation und Koordination der Bemühungen der Banken und die Abstimmung dieser Bemühungen mit den anderen Gläubigern. Zu diesem Zweck sollte von den Banken ein **Konsortialführer** für die Banken bestellt werden, der je nach Größe und Komplexität gemeinsam mit weiteren Banken ein **Steering Committee** bilden kann.

4.2 Die Rolle des **Konsortialführers** übernimmt grundsätzlich jene Bank, bei welcher der Schuldner zum Stichtag (Punkt 1.7) das größte Obligo hat.

Der Konsortialführer der Banken hat eine Koordinie-

<sup>3</sup> Fourth Principle der "Statement of Principles" der INSOL International.

rungs- und Prozesssteuerungsfunktion. Er soll den Verhandlungsprozess mit dem Schuldner erleichtern und die Bereitstellung der Informationen an die Banken koordinieren. Er kann die übrigen Banken aber nicht dahingehend vertreten, dass er sie zu einer bestimmten Vorgehensweise verpflichtet. Es ist auch nicht die Aufgabe des Konsortialführers, wirtschaftliche Entscheidungen für andere Banken zu treffen.

Insbesondere folgende Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Konsortialführers:

- Einforderung jener Informationen des Schuldners, die aus Sicht der Banken für eine sorgfältige Entscheidung hinsichtlich der Unterstützung der Restrukturierung erforderlich sind (siehe Punkt 5.1);
- Zeitnahe Bereitstellung der vom Schuldner zur Verfügung gestellten Informationen durch Conference Calls und geeignete Medien (zB elektronischer Datenraum);
- Erteilung von Auskünften zu Fragen der Banken oder Weiterleitung dieser Fragen zur Beantwortung durch den Schuldner oder seine Berater;
- Zeitliche Koordination des Prozesses mit dem Schuldner, die nach Möglichkeit auf die Entscheidungs- und Beschlussabläufe von Banken Rücksicht nehmen;
- Koordination zwischen einzelnen Gläubigergruppen;

- Koordination und Überwachung der Milestones der Restrukturierung mit dem Schuldner und dessen Beratern;
- Auswahl der Berater, die für die Gruppe der Banken tätig werden (siehe Punkt 4.5);
- Weitgehende Abstimmung der Entwürfe der rechtlichen Dokumentation; und
- Verhandlungen mit den wirtschaftlichen Eigentümern über einen angemessenen Sanierungsbeitrag.

Da sich die Rolle des Konsortialführers auf eine Koordinierungs- und Prozesssteuerungsfunktion beschränkt, wird seine Haftung auf das gesetzliche Minimum reduziert (Haftung nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit).

Der Konsortialführer hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit.

4.3 Falls dies aufgrund der Größe und Komplexität des Einzelfalls geboten ist, können dem Konsortialführer weitere Banken beigeordnet werden, mit denen der Konsortialführer gemeinsam ein **Steering Committee** der Banken bildet.

Das Steering Committee übernimmt unter der Leitung des Konsortialführers gemeinsam die in Punkt 4.2 beschriebenen Aufgaben. Das Steering Committee trifft seine Entscheidungen einstimmig oder mit den in der

einstimmig zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegten Mehrheiten.

4.4 Falls dies aufgrund der Größe und Komplexität des Einzelfalls geboten ist, können **weitere Koordinierungsausschüsse** für andere Gläubigergruppen eingerichtet werden, denen dann die Aufgaben des Steering Committee für ihre jeweilige Gläubigergruppe zukommen. Es obliegt der jeweiligen Gläubigergruppe, einen solchen Koordinierungsausschuss zu bilden. Der Schuldner, der Konsortialführer, das Steering Committee oder einzelne Banken können jederzeit die Einrichtung weiterer Koordinierungsausschüsse anregen.

4.5 Zur Unterstützung des Konsortialführers/des Steering Committee/des Koordinationsausschusses können von diesem **Berater** bestellt werden, die für alle Mitglieder der betreffenden Gläubigergruppe tätig werden und deren gemeinsame Interessen vertreten. Dabei handelt es sich je nach Bedarf um Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und sonstige Sachverständige.

Je nach Komplexität der Restrukturierung kann der Konsortialführer/das Steering Committee entscheiden

- einen „Debt Advisor“ beizuziehen, um den Restrukturierungsprozess effizient zu steuern; und
- einen eigenen wirtschaftlichen Berater beizuziehen, um die Sanierungsfähigkeit des Schuldners unabhängig vom wirtschaftlichen Berater des Schuldners zu beurteilen (Supervisor).

Bei der Auswahl der Berater ist darauf zu achten, dass diese über einschlägige Erfahrungen und Fähigkeiten verfügen und in der Lage sind, unparteiische Beratungsleistungen zum Wohle aller Mitglieder der betreffenden Gläubigergruppe zu erbringen.

Die Absicht des Konsortialführers/des Steering Committee/des Koordinationsausschusses, solche Berater beizuziehen, ist der betreffenden Gläubigergruppe umgehend mitzuteilen. Sollten einzelne Gläubiger begründete Vorbehalte gegen die Beiziehung von Beratern oder gegen die Auswahl des Beraters haben, sind diese zu berücksichtigen.

4.6 Jedem Gläubiger bleibt es unbenommen, zusätzlich **eigene Berater** zu beauftragen. Allerdings sollten die Gläubiger darauf hinwirken, dass die Beiziehung eigener Berater nicht zu einer Beeinträchtigung der Effizienz des Restrukturierungsprozesses führt und die Zusammenarbeit dieser Berater mit den Beratern der Gruppe der Gläubiger konstruktiv funktioniert.

Die Honorare für jene Berater, die von einzelnen Gläubigern beauftragt werden, sind vom beauftragenden Gläubiger alleine zu tragen.

## 5. Grundsatz

Während der Standstill-Periode sollte der Schuldner alle relevanten Informationen über sein Aktiv- und Passivvermögen, sein Unternehmen und seine Aussichten beibringen und den Gläubigern und/oder deren Beratern angemessene und zeitgerechte Einsicht in diese Unterlagen ermöglichen, um eine angemessene Beurteilung seiner Finanzlage und die Unterbreitung von Vorschlägen an die Gläubiger zu ermöglichen.<sup>4</sup>

5.1 Der Konsortialführer fordert in Abstimmung mit den anderen Gläubigern all jene **Unterlagen** an, die von den Gläubigern benötigt werden, um eine sorgfältige Entscheidung hinsichtlich der Unterstützung der Restrukturierung zu treffen.

Dazu gehören insbesondere folgende Unterlagen:

- Bankenspiegel (Aushaftungsstand, Kreditlinien);
- Sicherheitspiegel (einschließlich Sicherheiten von Gesellschaftern) unter Angabe des Datums für Titel und Modus;
- Entwicklung Obligi seit dem Stichtag (Punkt 1.7);
- Vollständige Aufstellung der Verbindlichkeiten;

<sup>5</sup> Fifth Principle der "Statement of Principles" der INSOL International.

- Vollständige Aufstellung der Vermögenswerte;
- Freie Sicherheiten; und
- Kurzfristiger Liquiditätsplan.

5.2 Die vom Schuldner zur Verfügung gestellten Informationen sollten allen Gläubigern in gleicher Weise zugänglich gemacht werden. Zur Vereinfachung der Kommunikation soll nach Möglichkeit ein **elektronischer Datenraum** eingerichtet werden.

5.3 Das vom Schuldner gemeinsam mit seinen Beratern zu erstellende **Restrukturierungskonzept** (Punkt 1.11) ist den Gläubigern so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diesen ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um es rechtlich und wirtschaftlich zu plausibilisieren. Fragen zum Restrukturierungskonzept sind in einem geordneten Prozess an den Schuldner und dessen Berater zu richten und von diesen schriftlich zu beantworten. Die Q&A im Rahmen der Präsentation des Restrukturierungskonzepts sollte sich hingegen auf wesentliche Eckpunkte des Restrukturierungskonzepts beschränken.

Die Gläubiger können andere oder zusätzliche Sanierungsmaßnahmen fordern, die vom Schuldner und seinen Beratern bei der Erstellung und Ergänzung des Restrukturierungskonzepts zur berücksichtigen sind.

Rechtliche oder wirtschaftliche Fragen, die vom Schuldner oder dessen Beratern nicht zufriedenstellend be-



antwortet werden können, sind durch externe Berater zu klären.

Für den Fall, dass das Restrukturierungskonzept Grundlage für die Fortbestehensprognose des Schuldners ist, ist zu prüfen, ob die rechtlichen Anforderungen an eine Fortbestehensprognose erfüllt sind.

5.4 Neben dem Restrukturierungskonzept muss den Gläubigern ermöglicht werden, Alternativszenarien zu simulieren. Damit können bei Bedarf auch externe Berater beauftragt werden.

## 6. Grundsatz

Vorschläge zur Lösung der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners sowie gegebenenfalls allfällige Restrukturierungsvereinbarungen zwischen den Gläubigern sollten die Vorschriften des anwendbaren Rechts sowie die jeweiligen Positionen der Gläubiger zu Beginn der Standstill-Periode berücksichtigen.<sup>5</sup>

6.1 Das vom Schuldner präsentierte Restrukturierungskonzept ist die Grundlage für den Abschluss einer **Restrukturierungsvereinbarung**, die an die erste Standstill-Periode anschließt und den rechtlichen Rahmen und die Eckpunkte der Umsetzung des Restrukturierungskonzepts während der dann anschließenden Restrukturierungsphase festlegt.

6.2 Die konkrete inhaltliche Gestaltung der Restrukturierungsvereinbarung ist vom Einzelfall abhängig, weshalb im Rahmen dieser Grundsätze keine inhaltlichen Details festgelegt werden können. Das Grundkonzept der Restrukturierungsvereinbarung sollte aber sein, dass es zu einer Vereinheitlichung wesentlicher Vertragsbestimmungen im Sinne einer **Rahmenvereinbarung** kommt, um sowohl den Gläubigern als auch dem Schuldner Rechtssicherheit für die Dauer der Restrukturierung zu geben.

Einheitlich geregelt werden in der Restrukturierungs-

vereinbarung üblicherweise zB Kündigungsgründe, Covenants, Berichtspflichten und die Verpflichtung zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen.

Sieht das Restrukturierungskonzept Restrukturierungsbeiträge der wirtschaftlichen Eigentümer des Schuldners vor, so sind diese in die Restrukturierungsvereinbarung aufzunehmen und die wirtschaftlichen Eigentümer haben hinsichtlich dieser Restrukturierungsbeiträge der Restrukturierungsvereinbarung beizutreten.

6.3 Die Entscheidung, ob ein Gläubiger das vorgelegte Restrukturierungskonzept unterstützt, obliegt ausschließlich seinen zuständigen Organen, die diese unter Einhaltung der **internen und externen rechtlichen Vorgaben** zu treffen haben. Unbeschadet dieser zwingenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Gläubiger aber berücksichtigen, dass eine außegerichtliche Restrukturierung die konstruktive Mitwirkung aller Beteiligten voraussetzt und die Nichtteilnahme einzelner Gläubiger an einem sonst positiv beurteilten Restrukturierungskonzept auch zu einer negativen Entscheidung bei anderen Gläubigern führen kann. Es kann von anderen Gläubigern nicht erwartet werden, zusätzliche Lasten einer Restrukturierung zu übernehmen, wenn einzelne Gläubiger unter Ausnutzung der Risikoposition anderer eine Mitwirkung an der Restrukturierung verweigern.

6.4 Ziel des Restrukturierungsprozesses ist daher, dass **alle Finanzgläubiger Vertragspartei** der Restruktu-

rierungsvereinbarung werden und einen Beitrag zur Restrukturierung des Schuldners leisten.

Rechtliche und steuerliche Gründe können es im Einzelfall erforderlich machen, dass bestimmte Finanzgläubiger (zB ausländische Finanzgläubiger) mit dem Schuldner oder seiner lokalen Gesellschaft bilaterale Vereinbarungen abschließen. Diese bilateralen Vereinbarungen haben sich an den Eckpunkten der Restrukturierungsvereinbarung zu orientieren und sollten zeitnah umgesetzt werden.

6.5 Je nach Zweckmäßigkeit ist mit dem Entwurf einer Restrukturierungsvereinbarung parallel zum Restrukturierungsprozess zu beginnen oder eine positive Grundsatzentscheidung der Banken betreffend die Unterstützung der Restrukturierung abzuwarten. Die Entscheidung dazu trifft der Konsortialführer/das Steering Committee.

## 7. Grundsatz

Informationen, die über das Aktiv- und Passivvermögen sowie über das Unternehmen des Schuldners für das Verfahren erlangt wurden, sowie alle Vorschläge zur Beseitigung seiner Schwierigkeiten, sollten allen an der Restrukturierung beteiligten Gläubigern zugänglich gemacht und – sofern nicht bereits öffentlich zugänglich – vertraulich behandelt werden.<sup>6</sup>

7.1 Voraussetzung für eine sorgfältige Entscheidung der Gläubiger ist die **rechtzeitige und transparente Information** über alle für diese Entscheidung wesentlichen Umstände (siehe auch Punkt 5.).

Für das Vertrauen der Gläubiger in den Restrukturierungsprozess und den erfolgreichen Abschluss ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass alle an der Restrukturierung beteiligten Gläubiger die gleichen Informationen über das Unternehmen des Schuldners erhalten und ihnen alle Vorschläge übermittelt werden, die der Schuldner seinen Gläubigern unterbreitet; dies umfasst auch unterschiedliche Vorschläge an unterschiedliche Gläubigergruppen, um jedem Gläubiger eine Einschätzung über die Ausgewogenheit des Restrukturierungskonzepts zu ermöglichen.

Um dieses Informationsbedürfnis zu erfüllen, kann auf die technischen Hilfsmittel eines elektronischen Datenraums zurückgegriffen werden.

Weiters ist bei der Beteiligung fremdsprachiger Gläubiger eine zweckmäßige Vorgehensweise zu wählen, um diese Gläubiger in den Restrukturierungsprozess zu integrieren.

7.2 Dem Informationsbedürfnis der Gläubiger steht das **Geheimhaltungsbedürfnis** des Schuldners gegenüber. Die Geheimhaltung der vom Schuldner zur Verfügung gestellten Information und die Geheimhaltung der laufenden Verhandlungen sind für das Gelingen eines Restrukturierungsprozesses essentiell.

Die Banken sind im Restrukturierungsprozess untereinander vom Bankgeheimnis zu entbinden, um einen direkten Informationsaustausch für Zwecke der Restrukturierung zu ermöglichen (siehe Punkt 1.3). Gegenüber Dritten bleibt das Bankgeheimnis aber unverändert bestehen, wenn nicht ausdrücklich eine Entbindung durch den Schuldner erfolgt.

Andere Gläubiger, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sollten in Zusammenhang mit dem Restrukturierungsprozess vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden. Dies kann etwa in Zusammenhang mit dem Zutritt zum elektronischen Datenraum implementiert werden.

Bei Schuldnern, die am Kapitalmarkt finanziert sind, ist zudem die Einhaltung der Verbote betreffend Marktmanipulation und Insiderhandel zu beachten.

## 8. Grundsatz

**Für den Fall, dass während der Standstill-Periode oder im Rahmen von Rettungs- oder Sanierungsvorschlägen weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden, sollte, sofern praktikabel, die Rückzahlung solcher zusätzlichen Mittel gegenüber anderen Schulden oder Forderungen der Gläubiger vorrangig sein.<sup>7</sup>**

8.1 Die Bereitstellung frischer Liquidität während der **ersten Standstill-Periode** kommt nur dann in Frage, wenn die Maßnahmen des Standstill (Punkt 2.) und weitere vom wirtschaftlichen Eigentümer zu setzende Liquiditätsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Zahlungsfähigkeit des Schuldners aufrechtzuerhalten.

Sollte bis zur Entscheidung über das Restrukturierungskonzept dennoch frische Liquidität erforderlich sein, so sollte diese Überbrückungsfinanzierung unter Berücksichtigung der anfechtungsrechtlichen Risiken von allen Banken gemeinsam im Verhältnis der Aushaftungsstände zum Stichtag (siehe Punkt 2.2 iVm Punkt 1.7) getragen werden. Die Nichtteilnahme an der Überbrückungsfinanzierung sollte daher der Ausnahmefall sein, der nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen zur Anwendung kommen sollte.

8.2 Sollte sich aus dem Restrukturierungskonzept ergeben, dass für die Restrukturierungsphase ein

<sup>8</sup>Eighth Principle der "Statement of Principles" der INSOL International.

**Sanierungskredit** erforderlich ist, so sind die Banken frühzeitig über diesen Umstand und das auf sie entfallende Finanzierungserfordernis zu informieren. Das auf die einzelne Bank entfallende Finanzierungserfordernis bemisst sich im Verhältnis der Aushaftungsstände zum Stichtag (siehe Punkt 2.2 iVm Punkt 1.7).

Im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit der Bankgläubiger besteht das gemeinsame Verständnis, dass **jede Bank** nach der individuellen Beurteilung der Sanierungsfähigkeit des Schuldners und unter Berücksichtigung

- ihrer Risikoposition im konkreten Fall,
- ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, und
- der Auswirkungen ihrer Entscheidung auf die gegenständliche Restrukturierung und zukünftige Restrukturierungen

einen anteiligen Beitrag zum Sanierungskredit leisten sollte. Die Nichtteilnahme am Sanierungskredit sollte daher der Ausnahmefall sein, der nur unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen zur Anwendung kommen sollte.

8.3 Die frische Liquidität in Form eines Überbrückungskredits oder eines Sanierungskredits ist **vorrangig** gegenüber allen zum Stichtag (Punkt 1.7) bestehenden Finanzverbindlichkeiten des Schuldners (*super senior*).



Dies gilt hinsichtlich der Rückführung und der Besicherung.

8.4 Die Bereitstellung von frischer Liquidität durch die Banken in Form eines Überbrückungskredits oder eines Sanierungskredits ist grundsätzlich davon abhängig, dass seitens des **wirtschaftlichen Eigentümers** ein angemessener Beitrag zur Restrukturierung des Schuldners geleistet wird.

Die Angemessenheit des Beitrags des Eigentümers ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Beiträge und der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Eigentümers zu beurteilen.

Sollte der Eigentümer keinen angemessenen Beitrag zur Restrukturierung leisten, ist dies bei der Ausgestaltung der Restrukturierungsvereinbarung und des Sicherheitenpakets entsprechend zu berücksichtigen.

8.5 Die übrigen **Finanzgläubiger** (insbesondere Factoringgesellschaften, Warenkreditversicherer, Kautionsversicherer, Haftungsträger [zB AWS, ÖKB], Leasinggesellschaften und Anleihegläubiger) sollten in Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung frischer Liquidität durch die Bankgläubiger und unter Berücksichtigung der in Punkt 8.2 genannten Grundsätze einen angemessenen Beitrag zu Absicherung der Liquidität des Schuldners leisten und insbesondere keine Maßnahmen setzen, die der Restrukturierung zuwiderlaufen. Dazu wird auf die Anhänge zu den Grundsätzen verwiesen.

# annex 1

warenkreditversicherer

## Einleitung

Die konstruktive Mitwirkung von Warenkreditversicherern ist für den Erfolg von außergerichtlichen Restrukturierungen von großer Bedeutung. Die Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich (die „**Grundsätze**“) nehmen dementsprechend an verschiedenen Stellen auf die Warenkreditversicherer Bezug, insbesondere hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Einbindung in die Gläubigerrunde.

Da sich das Geschäftsmodell von Warenkreditversicherern gegenüber jenem von Banken unterscheidet, können die Grundsätze nicht unreflektiert auf Warenkreditversicherer übernommen werden. Es war daher naheliegend, die Mitwirkung von Warenkreditversicherern bei außergerichtlichen Restrukturierungen in einem eigenen Annex zusammenzufassen, der den Grundsätzen angeschlossen wird.

Wie die Grundsätze hat auch dieser Annex das ausschließliche Ziel, die Prozesse bei Restrukturierungen mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung für alle Betroffenen zu verbessern. Er enthält keine verbindlichen Regelungen, aus denen rechtliche Ansprüche abgeleitet werden können. Er dokumentiert aber das gemeinsame Verständnis, dass die Warenkreditversicherer – unter Berücksichtigung der sich aus ihrem Geschäftsmodell ergebenden Besonderheiten – bereit sind, einen verantwortungsvollen Beitrag zu außergerichtlichen Restrukturierungen zu leisten, der sich an den Grundsätzen orientiert.

## 1. Geschäftsmodell von Warenkreditversicherern

1.1 Warenkreditversicherer haben anders als Banken keine unmittelbare rechtliche Beziehung zum Schuldner. Sie werden nur im Fall der Insolvenz des Schuldners zu dessen Gläubigern.

Geschäftspartner der Warenkreditversicherer ist ausschließlich der Versicherungsnehmer (dh der Lieferant des Schuldners), für den die Warenkreditversicherer (i) die Bonität der Schuldners prüfen und überwachen und (ii) das Delkredere-Risiko für den Fall der Insolvenz des Schuldners übernehmen.

1.2 Hinsichtlich der Übernahme des Delkredere-Risikos legen die Warenkreditversicherer Kreditlinien fest, die gegenüber den Versicherungsnehmern – mit Wirkung für zukünftige Lieferungen – jederzeit widerruflich sind. Die Kreditentscheidungen werden im Regelfall ohne Sicherheiten getroffen. Lediglich der Eigentumsvorbehalt wird zur Voraussetzung für einen wirksamen Versicherungsschutz gemacht.

Die Ausnutzung der Kreditlinie variiert und ist dem Warenkreditversicherer nicht bekannt. Eine Ermittlung der konkreten Ausnutzung der Kreditlinien ist dem Warenkreditversicherer nur in Zusammenarbeit mit den Versicherungsnehmern möglich und entfaltet daher öffentliche Wirkung.

1.3 Die Entscheidung, ob ein Versicherungsnehmer einen Schuldner beliefert, obliegt dennoch ausschließlich

diesem. So sind die Versicherungsnehmer frei, trotz einer zur Verfügung stehenden Kreditlinie nicht zu liefern. Umgekehrt sind sie aber auch frei, sich über die Kreditentscheidung des Warenkreditversicherers hinwegzusetzen und „auf eigenes Risiko zu liefern“.

Die Versicherungsnehmer tragen im Entschädigungsfall zudem eine erhebliche Selbstbeteiligung.

## **2. Spezifische Grundsätze für Warenkreditversicherer**

2.1 Warenkreditversicherer sollten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls rechtzeitig in den Prozess einer außergerichtlichen Restrukturierung eingebunden werden.

2.2 Die seitens des Schuldners und der anderen Finanzgläubiger bestehende Erwartung an die Warenkreditversicherer, einen verantwortungsvollen Beitrag zu einer außergerichtlichen Restrukturierung zu leisten, setzt voraus, dass die Warenkreditversicherer rechtzeitig jene Informationen betreffend den Schuldner erhalten, die auch den anderen Finanzgläubigern in der Restrukturierung zur Verfügung gestellt werden.

2.3 Die Warenkreditversicherer sind sich bewusst, dass es in der ersten Phase der Restrukturierung, in der die Sanierungsfähigkeit eines Schuldners geprüft wird, wesentlich ist, eine zusätzliche Liquiditätsbelastung für den Schuldner durch die Einschränkung von Kreditlimits der Warenkreditversicherer zu vermeiden.

Die Warenkreditversicherer sind bei Restrukturierungen, in die sie rechtzeitig eingebunden werden und bei denen man übereinkommt, dass die Sanierungsfähigkeit des Schuldners geprüft werden soll, bereit, für die Dauer der ersten Standstill-Periode (siehe Punkt 1.8 der Grundsätze) einen sogenannten *coverage freeze* vorzunehmen. Dies bedeutet, dass sie jene Ausnutzung der Kreditlimits, die bei Lieferanten zum Stichtag besteht, für diese Lieferanten nicht einseitig reduzieren werden. Festgehalten wird, dass die Warenkreditversicherer keine Weitergabe von Kreditlimits zwischen Lieferanten vornehmen können und auch keinen Einfluss darauf haben, ob Lieferanten bereit sind, bestehende Kreditlimits auszunutzen.

2.4 Die Warenkreditversicherer sind sich bewusst, dass die Kenntnis der ausnutzbaren Kreditlimits für die kurzfristige Liquiditätsplanung des Schuldners von entscheidender Bedeutung ist. Die Liquiditätsplanung ist wiederum Grundlage für Entscheidungen anderer Gläubiger.

Eine detaillierte Offenlegung der einzelnen Kreditlimits für einzelne Lieferanten wäre den Warenkreditversicherern aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers möglich. Die Warenkreditversicherer sind aber bereit, nach Möglichkeit das Gesamtvolumen der Ausnutzung der Kreditlimits zu ermitteln und dieses dem Schuldner offenzulegen.

2.5 Da die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten Voraussetzung für einen wirksa-

men Versicherungsschutz ist, ist eine allfällige Nachbesserung dahingehender Vereinbarungen eine Voraussetzung dafür, dass die Warenkreditversicherer Kreditlimits in Höhe der zum Stichtag bestehenden Ausnutzung aufrechterhalten.

2.6 Die Warenkreditversicherer behalten sich ungeachtet ihrer Mitwirkung in der ersten Standstill-Phase vor, auf der Grundlage des vom Schuldner (am Ende der ersten Standstill-Phase) zu präsentierenden Restrukturierungskonzepts und sämtlicher weiterer den Warenkreditversicherern zur Verfügung stehender Informationen zu entscheiden, ob und wenn ja in welchem Ausmaß sie bereit sind, zukünftig für Lieferungen an den Schuldner Kreditlimits einzuräumen.

Da der Schuldner ohne diese Information nicht in der Lage ist, eine Liquiditätsplanung und eine allfällige Fortbestehensprognose aufzustellen, sind die Warenkreditversicherer bereit, dem Schuldner ihre Entscheidung mitzuteilen. Auch eine positive Mitteilung der Warenkreditversicherer an den Schuldner ist unverbindlich. Der Schuldner kann daraus keinen wie auch immer gearteten Anspruch ableiten, dass Lieferungen an ihn in dem bekanntgegebenen Umfang versichert werden. Sollten die Warenkreditversicherer bereit sein, die Restrukturierung des Schuldners mit Kreditlimits zu begleiten, sollten sie zur möglichen Berücksichtigung in einer Fortbestehensprognose sinngemäß eine Erklärung gemäß dem tieferstehenden Muster abgeben.

2.7 Festgehalten wird, dass die Warenkreditversicherer die Bonität des Schuldners laufend überwachen und die Kreditlimits betreffend den Schuldner jederzeit widerruflich sind. Da ein Widerruf von Kreditlimits unmittelbare Auswirkungen auf die Liquiditätsplanung und eine allfällige Fortbestehensprognose des Schuldners hätte, sind die Warenkreditversicherer während einer Restrukturierung bereit, dem Schuldner Änderungen ihrer Kreditentscheidung zeitnah mitzuteilen.



[Schuldner]

zH [Geschäftsführung]

[Adresse]

Warenkreditversicherung [Schuldner]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir beziehen uns auf die Verhandlungen zwischen [dem Schuldner] und den finanzierenden Banken über den Abschluss [einer Restrukturierungsvereinbarung]. Uns ist auch das Restrukturierungskonzept vom [Datum] bekannt (das „Restrukturierungskonzept“).

Wie bereits mitgeteilt, möchten wir als Warenkreditversicherer [des Schuldners] der Restrukturierungsvereinbarung nicht formal beitreten.

Wir können Ihnen aber mitteilen, dass wir – sofern und solange unsere kreditversicherungsmäßigen Bedingungen dies zulassen – bereit sind, [den Schuldner] bis auf weiteres maximal mit einem Volumen von [zu ergänzen] mit Warenkreditversicherungslimiten für aktuell bei uns versicherte Lieferanten zu begleiten.

Diese Zusage steht unter den Vorbehalten, dass

- [die Restrukturierungsvereinbarung] mit den Banken abgeschlossen wird; und
- [der Schuldner] auf Ersuchen unserer Kunden den einfachen Eigentumsvorbehalt schriftlich vereinbart.

Uns ist bekannt, dass [die Restrukturierungsvereinbarung] einen Standstill bis [Datum] vorsieht und die Banken diesen Standstill daran gebunden haben, dass [der Schuldner] die [im Restrukturierungskonzept] vorgesehenen Restrukturierungsmaßnahmen umsetzt. Auch unsere Zusage, [den Schuldner] mit Warenkreditversicherungslimiten zu begleiten, steht unter dieser Maßgabe. Wir erwarten uns daher, dass wir hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung des Restrukturierungskonzepts gleich wie die Banken informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Warenkreditversicherer]

# **annex 2**

**leasinggesellschaften**

## 1. Einleitung

Die konstruktive Mitwirkung von Leasinggesellschaften ist für den Erfolg von außergerichtlichen Restrukturierungen von großer Bedeutung. Die Grundsätze für Restrukturierungen in Österreich (die „**Grundsätze**“) nehmen deshalb an verschiedenen Stellen auf Leasinggesellschaften Bezug, insbesondere hinsichtlich ihrer rechtzeitigen Einbindung in die Gläubigerrunde.

Da sich die Risikoposition von Leasinggesellschaften gegenüber jener von Banken unterscheidet, können die Grundsätze nicht unreflektiert auf Leasinggesellschaften übernommen werden. Es war daher naheliegend, die Mitwirkung von Leasinggesellschaften bei außergerichtlichen Restrukturierungen in einem eigenen Annex zusammenzufassen, der den Grundsätzen angeschlossen wird.

Wie die Grundsätze hat auch dieser Annex den ausschließlichen Zweck, die Prozesse bei Restrukturierungen mit dem Ziel einer Effizienzsteigerung für alle Betroffenen zu verbessern. Er enthält keine verbindlichen Regelungen, aus denen rechtliche Ansprüche abgeleitet werden können. Er dokumentiert aber das gemeinsame Verständnis, dass die Leasinggesellschaften – unter Berücksichtigung der sich aus ihrer Risikoposition ergebenden Besonderheiten – bereit sind, einen verantwortungsvollen Beitrag zu außergerichtlichen Restrukturierungen zu leisten, der sich an den Grundsätzen orientiert.

## 2. Risikoposition von Leasinggesellschaften

2.1 Leasinggesellschaften haben als Eigentümer des von ihnen finanzierten Leasingobjekts grundsätzlich eine mit Pfandgläubigern vergleichbare Stellung. Allerdings können Leasinggesellschaften durch ihre Eigentümerposition und ihre Asset-Experten die Werthaltigkeit des finanzierten Wirtschaftsgutes besser sicherstellen und haben zudem einfachere Möglichkeiten zur Verwertung, falls der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Diese beiden Aspekte führen in der Regel dazu, dass sich Leasinggesellschaften letztlich in einer besseren Risikoposition befinden als Pfandgläubiger.

2.2 Die Risikoposition der Leasinggesellschaften ist nach den konkreten Leasingengagements zu unterscheiden.

Leasingfinanzierungen für einfache Betriebsmittel eines Schuldners (zB Kopierer, Drucker) sind üblicherweise nicht Teil einer Restrukturierung und werden bei der Evaluierung der Risikoposition auch nicht berücksichtigt. Für die Erhebung der Risikoposition der Leasinggesellschaften werden insbesondere Leasingfinanzierungen für Liegenschaften, Maschinen und Anlagen herangezogen.

Leasingfinanzierungen, bei denen der Wert des Leasingobjekts im Fall einer Verwertung das Obligo des Schuldners aus dieser Leasingfinanzierung decken wür-

de, bedeuten eine Vollbesicherung der Leasinggesellschaft. Davon sind jene Leasingfinanzierungen zu unterscheiden, bei denen aufgrund von Lage, Beschaffenheit oder fehlender Verwertbarkeit des Leasingobjekts zum Stichtag von einer wirtschaftlichen Unterdeckung der Leasingfinanzierung auszugehen ist. Bei diesen ist die Risikoposition der Leasinggesellschaften ähnlich jener eines nicht voll besicherten Gläubigers.

Weiters hängt die Risikoposition der Leasinggesellschaften davon ab, welcher Wertverlust sich hinsichtlich eines Leasingobjekts aus dessen vertragsgemäßer Nutzung während der Laufzeit des Leasingvertrags ergibt. Die Risikoposition bei wertbeständigen Leasingobjekten (zB Liegenschaften) unterscheidet sich von jener bei solchen Leasingobjekten, bei denen es durch den Gebrauch zu einer planmäßigen, laufenden Wertminderung kommt (zB bestimmte Maschinen, Fahrzeuge).

2.3 Die auf diese im Einzelfall zu evaluierende Risikoposition der Leasinggesellschaften bestimmt letztlich die Erwartung an und die Bereitschaft der Leasinggesellschaften, einen Beitrag zu außergerichtlichen Restrukturierungen zu leisten.

### **3. Spezifische Grundsätze für Leasinggesellschaften**

3.1 Der Schuldner informiert die finanzierenden Banken in der ersten Gläubigerrunde (Punkt 1.4 der Grundsätze) darüber, welche Leasingfinanzierungen bestehen und

welche Leasingobjekte diese betreffen. Darauf aufbauend erörtert der Schuldner mit den Banken, ob von den Leasinggesellschaften unter Berücksichtigung ihrer in Punkt 2.2 beschriebenen **differenzierten Risikoposition** ein Beitrag zur außergerichtlichen Restrukturierung erwartet wird.

3.2 Falls davon auszugehen ist, dass für das Gelingen einer außergerichtlichen Restrukturierung auch Restrukturierungsbeiträge der Leasinggesellschaften erforderlich sind, wird der Schuldner diese Erwartung **frühzeitig an die Leasinggesellschaften kommunizieren** und sie zur großen Gläubigerrunde einladen (Punkt 1.5 der Grundsätze).

Die seitens des Schuldners und der anderen Finanzgläubiger bestehende Erwartung an die Leasinggesellschaften, einen verantwortungsvollen Beitrag zu einer außergerichtlichen Restrukturierung zu leisten, setzt voraus, dass die Leasinggesellschaften rechtzeitig jene **Informationen** betreffend den Schuldner erhalten, die auch den anderen Finanzgläubigern in der Restrukturierung zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Je nach Komplexität der Restrukturierung kann es zweckmäßig sein, einen **Koordinationsausschuss für die Leasinggesellschaften** einzusetzen (Punkt 4.2 der Grundsätze), der insbesondere folgende Aufgaben übernimmt:

- Information der Leasinggesellschaften durch Confe-

rence Calls und geeignete Medien (zB elektronischer Datenraum);

- Koordination mit dem Konsortialführer/Steering Committee;
- Auswahl allfälliger Berater, die für die Leasinggesellschaften tätig werden, falls die Interessen der Leasinggesellschaften nicht durch die von anderen Gläubigergruppen beigezogenen Berater wahrgenommen werden; und
- Weitgehende Abstimmung der Entwürfe der rechtlichen Dokumentation.

3.4 Die Leasinggesellschaften werden (unter der Maßgabe, dass sie frühzeitig in die außergerichtliche Restrukturierung eingebunden sind) in der **ersten Standstill-Periode** (Punkt 1.8 der Grundsätze) von Maßnahmen Abstand nehmen, die zu einer zusätzlichen Liquiditätsbelastung für den Schuldner führen könnten (wie zB Kündigungen, Margenerhöhungen). Weiters werden sich die Leasinggesellschaften in der ersten Standstill-Periode an einem Standstill Agreement (Punkt 2.1 der Grundsätze) beteiligen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlich ist.

3.5 Die Leasinggesellschaften sollten unter Berücksichtigung der in Punkt 2.2 dieses Annex beschriebenen differenzierten Risikoposition gemeinsam mit dem Schuldner zeitnah die die **rechtlichen und wirtschaftlichen**



**Eckpunkte** für allfällige **Restrukturierungsbeiträge** der Leasinggesellschaften erarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leasinggesellschaften frühzeitig in das Restrukturierungskonzept des Schuldners eingebunden sind und die an sie gerichteten Erwartungen mit dem Schuldner und den anderen Finanzgläubigern erörtern können.

Ziel der Einbindung der Leasinggesellschaften ist, dass die mit ihnen verhandelten Restrukturierungsbeiträge zu einem Bestandteil des Restrukturierungskonzepts des Schuldners werden können, auch wenn ihre vertragliche Umsetzung allenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

3.6 Im Wesentlichen können die **Restrukturierungsbeiträge** der Leasinggesellschaften in einer Stundung von Leasingraten, einer Verlängerung der Laufzeit, einer Verbesserung der Konditionen für den Schuldner oder einer Kombination dieser Instrumente liegen.

Inhalt und Gestaltung der Restrukturierungsbeiträge hängen von der Art der Leasingfinanzierung, der Werthaltigkeit des Leasingobjekts und seiner Wertbeständigkeit ab. Die konkrete Umsetzung und Verteilung eines Restrukturierungsbeitrags auf einzelne Leasingfinanzierungen bleibt letztlich den Leasinggesellschaften überlassen, wenn damit den wirtschaftlichen Erfordernissen des Schuldners gleichwertig Rechnung getragen wird.

Die Leasinggesellschaften sind zwar aus rechtlichen

Gründen nicht in der Lage, sich unmittelbar an der Bereitstellung frischer Liquidität zu beteiligen (Punkt 8. der Grundsätze), sie können aber durch die im Vorabsatz beschriebenen Restrukturierungsbeiträge die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in der Restrukturierungsphase substantziell unterstützen.

3.7 Die **Höhe** der Restrukturierungsbeiträge der Leasinggesellschaften ist abhängig von

- den wirtschaftlichen Erfordernissen des Schuldners;
- der Risikoposition der Leasinggesellschaften; und
- den Restrukturierungsbeiträgen anderer Finanzgläubiger.

Die Leasinggesellschaften sind sich bewusst, dass für das Gelingen einer außergerichtlichen Restrukturierung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Finanzgläubigern hergestellt werden muss.

3.8 Die Leasinggesellschaften behalten sich ungeachtet ihrer Mitwirkung in der ersten Standstill-Phase vor, auf der Grundlage des vom Schuldner (am Ende der ersten Standstill-Phase) zu präsentierenden **Restrukturierungskonzepts** und sämtlicher weiterer den Leasinggesellschaften zur Verfügung stehender Informationen zu entscheiden, ob sie bereit sind, das Restrukturierungskonzept des Schuldners zu unterstützen.

Ist dies der Fall, werden die Leasinggesellschaften ihre Restrukturierungsbeiträge mit dem Schuldner vertraglich festlegen, wobei dies nach den Umständen des Einzelfalls in der einer gemeinsamen Restrukturierungsvereinbarung aller Finanzgläubiger oder zeitgleich oder zeitlich nachgelagert in einer gesonderten Dokumentation erfolgen sollte, die sich an der Eckpunkten der Restrukturierungsvereinbarung orientiert.



schönherr

© Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien (2013)

Dieser Text wurde von Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Wien (RA Dr Wolfgang Höller) verfasst. Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Nutzung bedarf deren vorangehender ausdrücklicher Zustimmung.

schönherr

[www.schoenherr.eu](http://www.schoenherr.eu)